

# **Statuten der Standschützen Niederurnen**

vom 11. März 2017

Anhang I  
Pistolensektion  
vom 11. März 2017

Anhang II  
Hauptmann Hertach-Fonds  
vom 23. Februar 1935

## I. Name, Sitz und Zweckbestimmung

### Art. 1

Unter dem Namen "Standschützen Niederurnen" besteht ein Verein i.S. von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Glarus Nord mit der Zweckbestimmung:

- a) der Pflege des Schiessens jeder Art,
- b) der Pflege einer vaterländischen Gesinnung und
- c) der Pflege einer freundschaftlichen und gegenseitig wohlwollenden Kameradschaft und Achtung.

Die "Standschützen Niederurnen" sind eine Sektion des Glarner Kantonalen Schützenverbandes und dadurch Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes SSV.

## II. Organisation

### Art. 2

Das oberste Organ ist die Hauptversammlung. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Quartal statt, ausserordentlicherweise nach Bedarf. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Ehren- und Aktivmitglieder ein schriftliches Verlangen stellt. Mit diesem Verlangen müssen auch die zur Behandlung kommenden Anträge schriftlich eingereicht werden.

### Art. 3

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Eröffnung der Versammlung,
2. Aufnahme neuer Mitglieder und Feststellung der Teilnehmerzahl,
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung,
4. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und des Pi-Obmannes,
5. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren,
6. Beschlussfassung über die Schiessstätigkeit im laufenden Jahr,
7. Festsetzung der Jahresbeiträge für das laufende Jahr,
8. Wahl des Präsidenten und von vier oder mehr Vorstandsmitgliedern, je nach Bedürfnis; der Vorstand konstituiert sich im Übrigen von selbst. Wahl der übrigen Funktionäre: Rechnungsrevisoren, Fähnrich, Delegierte, Munitionsverwalter, etc.,
9. Ehrungen,
10. Allfälliges.

### Art. 4

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, welcher von der Hauptversammlung gewählt wird.

Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, welche vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt werden und den Beisitzern.

Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist für die Vereinsführung und für die Berichterstattung verantwortlich.

### Art. 5

Der Präsident leitet den Verein im Allgemeinen und führt den Vorsitz in den Versammlungen; ihm steht bei Abstimmungen gegebenenfalls der Stichentscheid zu. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

### Art. 6

Die Leitung der Schiessen besorgen die Schützenmeister, die einen Schützenmeisterkurs erfolgreich abgeschlossen haben.

### **Art. 7**

Die Schiesstätigkeit richtet sich nach den Vorschriften und Bestimmungen des Bundes (VBS), des Kantons, des Schweizerischen und des Kantonalschützenverbandes, sowie nach den Beschlüssen der Vereinsversammlungen und des Vorstandes.

### **Art. 8 Revisoren**

Die Revisoren sind zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für 1 Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 9 Versicherung**

Die Versicherung der Leitenden, Schiessenden und Angestellten gegen Unfall ist in dem Umfange gedeckt, als es die Bestimmungen des Bundes und der Unfallversicherung des Schweizerischen Schiesssportverbandes gewährleisten.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 10**

Die Hauptversammlung beschliesst über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes. Im Laufe des Jahres Eintretende können an der nächsten Hauptversammlung aufgenommen werden. Die Anmeldung als Mitglied erfolgt beim Präsidenten oder bei einem Vorstandsmitglied zuhanden des ersteren.

### **Art. 11**

Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Aktivmitgliedern und Doppelmitgliedern.

### **Art. 12**

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Aktive nach 25-jähriger Mitgliedschaft,
  - b) Zugezogene Schützen, die sich über mindestens 12 aktive Standschützenjahre und 13 weitere aktive Schützenjahre ausweisen können,
  - c) Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet haben.
- Nach ihrer Ernennung steht es den Ehrenmitgliedern frei, weiter unter den gleichen Bedingungen wie die Aktivmitglieder an allen Schiessanlässen des Vereins teilzunehmen. Sie haben uneingeschränktes Stimmrecht.

### **Art. 13**

Aktivmitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.

Doppelmitglieder sind Schützen (-innen), welche bei einem anderen Verein A-Mitglied sind. Sie haben kein Stimmrecht.

Aktiv- und Doppelmitglieder unterziehen sich den Statuten, sowie den Vereinsbeschlüssen.

### **Art. 14**

Vorstandsmitglieder, Junioren, Ehrenmitglieder und Veteranen sind beitragsfrei. Die übrigen Mitglieder entrichten den entsprechenden durch die HV beschlossenen Jahresbeitrag.

### **Art. 15**

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen; dagegen ist der Jahresbeitrag für das Austrittsjahr vollumfänglich zu bezahlen.

## **IV. Die Geldmittel des Vereins**

### **Art. 16**

Der Verein trachtet danach, seinen Vermögensbestand zu vermehren, und zwar bis zu einer Höhe, die er für seine Bedürfnisse als genügend erachtet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Zinsen vom Vermögen,
- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- den Beiträgen von Bund und Kanton,
- den Ehrengaben der hiesigen Einwohnerschaft, Firmen und Korporationen, sowie allfälligen Vergabungen und Geschenken.

Die Ausgaben werden hieraus unter sparsamer Verwendung bestritten und ein allfälliger Überschuss zur Äufnung des Vermögens verwendet.

### **Art. 17 Vereinsvermögen / Haftung**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **V. Untergruppen**

### **Art. 18**

Als Untergruppe der Standschützen Niederurnen besteht die Pistolensektion der Standschützen Niederurnen, deren Satzung im Anhang zu diesen Statuten stipuliert ist.

## **VI. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember.

### **Art. 20**

Die Revision der Statuten kann an einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die revidierten Statuten sind der nächsten HV zu unterbreiten. Zur Genehmigung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder erforderlich.

### **Art. 21**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel aller Ehren- und Aktivmitglieder es beschliessen. Ein Antrag hierfür muss sämtlichen Stimmberechtigten Ehren- und Aktivmitgliedern 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

## **Art. 22**

Wird der Verein aufgelöst, so geht das gesamte Vermögen und Inventar solange in Verwahrung an den Gemeinderat Glarus Nord über, bis sich eine neue Vereinigung bildet, die sich in den Zielen und Bestrebungen der "Standeschützen Niederurnen" als gleichartig ausweist und über die nötige Lebensfähigkeit verfügt. Findet eine solche Neugründung innert 20 Jahren nach der Auflösung der "Standeschützen Niederurnen" nicht statt, so verfügt der Gemeinderat Glarus Nord über das Vermögen und die Rechte im Interesse des Schiesswesens in der Gemeinde Glarus Nord.

## **Art. 23**

Diese Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung durchberaten und angenommen worden. Sie treten am 11. März 2017 in Kraft und ersetzen jene vom 1. April 1976 und vom 14. März 1987. Alle diesen Statuten zuwiderlaufenden Beschlüsse sind damit hinfällig.

Niederurnen, den 11. März 2017

STANDSCHÜTZEN NIEDERURNEN

Der Präsident:  
Jakob Steinmann

Der Aktuar:  
Martin Sigrist

## **I. Anhang zu den Statuten der Standschützen Niederurnen**

### **Pistolensektion**

#### **Art. 1**

Als Untergruppe der Standschützen Niederurnen besteht die "Pistolensektion der Standschützen Niederurnen". Ihr obliegt die Pflege des Schiessens mit der Faustwaffe.

#### **Art. 2**

Sie wird von einem aus Mitgliedern des Standschützen-Vorstandes bestehenden und von letzterem ernannten Ausschuss betreut. Dieser ist für die Verwaltung der Untersektion und im Besonderen für den geordneten Schiessbetrieb, sowie den Verkehr mit der übergeordneten Schiessbehörde verantwortlich.

Dem Ausschuss muss ein vorschriftsgemäss ausgebildeter Schützenmeister angehören.

#### **Art. 3**

Die Pistolensektion ist finanziell selbständig, jedoch den Standschützen gegenüber abrechnungspflichtig.

#### **Art. 4**

Mitglied der Pistolensektion ist, wer Mitglied in der Stammsektion ist und aktiv in der Pistolensektion mitwirkt.

#### **Art. 5**

Pistolenschützen, die nicht gleichzeitig Mitglieder der 300-Meter-Sektion sind, haben nur in Sachen der Pistolensektion Mitspracherecht.

#### **Art. 6**

Die Hauptversammlung der Standschützen erledigt sinngemäss auch die Geschäfte der Pistolensektion. In rein internen Fragen der Pistolensektion haben nur Angehörige dieser Untersektion Mitspracherecht.

#### **Art. 7**

Es steht der Pistolensektion jederzeit das Recht zu, eigene Versammlungen einzuberufen. Die Pistolensektion darf jedoch nichts unternehmen, das den Standschützen-Statuten oder Hauptversammlungsbeschlüssen zuwiderläuft.

### **Art. 8 Vermögen / Haftung**

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Pistolen-Sektion. Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Beschlossen an der heutigen Hauptversammlung, treten diese Bestimmungen am 11. März 2017 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. März 1945.

Niederurnen, den 11. März 2017

STANDSCHÜTZEN NIEDERURNEN

Der Präsident:  
Jakob Steinmann

Der Aktuar:  
Martin Sigrist

## **II. Anhang zu den Statuten der Standschützen Niederurnen**

Statut für den Kapitalfonds, am 4. März 1944 umgetauft in  
Hauptmann Hertach-Fonds

### **Art. 1**

Artikel 16, Absatz 1 der Statuten der Standschützen Niederurnen lautet:

"Der Verein trachtet danach, seinen Vermögensbestand zu vermehren, und zwar bis zu einer Höhe, die er für seine Bedürfnisse als genügend erachtet."

Um der darin zum Ausdruck kommenden guten Absicht zum Durchbruch zu verhelfen, gründen die Standschützen Niederurnen einen Kapitalfonds (eisernen Fonds).

### **Art. 2**

Der Kapitalfonds soll den Zweck haben, die Standschützen finanziell zu stärken.

### **Art. 3**

Die Aeufnung des Fonds erfolgt durch:

- a) freiwillige Beiträge der Standschützen,
- b) Beiträge von Freunden und Gönnern, sofern die Gaben speziell für diesen Zweck bestimmt werden,
- c) besondere, vom Verein speziell zu beschliessende Zuwendungen, z.B. Vermächtnisse, günstige Rechnungsabschlüsse, Stehenlassen der Zinsen etc.

### **Art. 4**

Der Kapitalfonds bleibt unantastbar, bis er einen Bestand erreicht hat, der es den Standschützen möglich macht, mindestens die Hälfte ihrer Auslagen für den Schiessbetrieb aus dessen Zinsen zu decken. Nach heutigen Verhältnissen sind das circa Fr. 5000.-.

Notfalls kann der Verein über den jeweiligen Jahreszins verfügen, sofern die Mehrheit einer Hauptversammlung dies beschliesst.

Sollten die Standschützen in den ausgesprochenen Notfall kommen, den Kapitalfonds vorzeitig oder für andere Zwecke in Anspruch nehmen zu müssen, so kann dies nur geschehen, wenn es der Verein mit Dreiviertels-Mehrheit sämtlicher Aktiv- und Ehrenmitglieder beschliesst.

### **Art. 5**

Der Kapitalfonds wird von einem von Vorstand ernannten Ehrenmitglied der Standschützen Niederurnen separat verwaltet. Die Rechnungsführung ist so zu gestalten, dass Herkunft und Verwendung der Gelder ersichtlich sind. Der Rechnungsführer ist dem Vorstand der Standschützen abrechnungspflichtig, und der Vorstand orientiert den Verein jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung über den Stand des Kapitalfonds. Die Fondsgelder werden mündelsicher und zinstragend angelegt. Die Anlage erfolgt durch den Rechnungsführer mit Zustimmung des Vereinsvorstandes. Der Vorstand kann vom Rechnungsführer genehme Kautio oder Bürgschaft verlangen.

### **Art. 6**

Wird der Verein "Standschützen Niederurnen" aufgelöst, so geht die Verwaltung des Kapitalfonds an den Gemeinderat Glarus Nord über im Sinne der Statuten der Standschützen Niederurnen.



**Art. 7**

Statut-Änderungen bedürfen der Dreiviertels-Mehrheit sämtlicher Aktiv- und Ehrenmitglieder.

So beschlossen an der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Februar 1935.

STANDSCHÜTZEN NIEDERURNEN

Der Präsident:  
Oblt Tschudi

Der Aktuar:  
Oblt Hertach

Der Gründer:  
Hptm Hertach